

Rechtliche Fragen der Verantwortung und Haftung von Wassergenossenschaften und Wassergemeinschaften

- Die Organe der Wassergenossenschaften sowie eventuelle Bevollmächtigte der Wassergemeinschaft
- Jedes Mitglied der Wassergenossenschaft haftet nach Maßgabe seiner Beitragspflicht für die statutenmäßig aufgenommenen Schulden der Genossenschaft
- Also nur anteilmäßig, nicht für den gesamten Betrag
- Die Höhe des Anteils errechnet sich analog zur Aufteilung der laufenden Kosten oder gemäß eigenem Beschluss
- Die Mitglieder einer Wassergemeinschaft bilden eine Miteigentümergeinschaft. Sie haften solidarisch, d.h. jeder haftet für die gesamten aufgenommenen Schulden der Wassergemeinschaft zur ungeteilten Hand.
- In beiden Fällen haftet jedes einzelne Mitglieder mit seinem gesamten Vermögen

- Grundsätzlich die Eigentümer der an der genossenschaftlichen Anlage beteiligten Liegenschaft
- Es können aber auch Baurechtsinhaber oder Fruchtnießer Mitglieder sein.
- Nur dinglich Berechtigte können Mitglied sein
- Daraus resultiert auch der Übergang der Mitgliedschaft bei Eigentümerwechsel
- Sind mehrere Personen Eigentümer einer Liegenschaft, sind sie alle Mitglieder der Genossenschaft, üben jedoch ihr Stimmrecht gemeinschaftlich, also mit einer Stimme, aus. Können sie sich nicht einigen, kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.
Dies ist bei Abstimmungen zu beachten, da sich so eventuell Mehrheiten ändern!

- Entscheidend ist ausschließlich die Willenserklärung des in die Gemeinschaft Eintretenden und die jedes einzelnen Gemeinschaftsmitgliedes, ihn aufzunehmen
- Das Ausscheiden aus der Gemeinschaft bedarf ebenso eines Willensaktes wie die Aufnahme, sofern dies nicht vorab vertraglich anders vereinbart wurde
- Eine Aufnahme bzw. das Ausscheiden ist auch durch eine konkludente Handlung möglich (z.B. Anschluss an das Netz)
- Anders als bei der Genossenschaft gibt es weder eine Verpflichtung zur Aufnahme weiterer Mitglieder noch zum Ausscheiden von solchen
- Bei Übertragung des Eigentums geht wohl auch hier die Mitgliedschaft auf den neuen Eigentümer über, sofern dies nicht vertraglich anderes vereinbart wurde
- Das ausscheidende Mitglied haftet jedoch weiterhin gegenüber den Gläubigern!!!

Wasserrechtsgesetz (§§ 73 – 86)

- Grundsätzlich freie Vereinbarung der an der Anlage beteiligten
- Genehmigung der Satzungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde (BezVerwBeh)
- WRG gibt Grundsätze für Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten vor, davon kann jedoch in den Satzungen oder durch besondere Übereinkommen abgewichen werden
- WRG gibt auch Grundsätze für die Organstruktur und die Wahl vor, die zum Großteil nicht unabänderlich sind.
- Genossenschaftliche Verpflichtungen gehen Pfandrechten Dritter vor
- WRG regelt die nachträgliche Aufnahme sowie das Ausscheiden von Mitgliedern

- Ebenso die Auflösung der Genossenschaft
- Vollstreckbare Rückstandsausweise der Genossenschaft sind auf ihr Ansuchen von der BezVerwBeh nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einzutreiben
- D.h. keine Klage bei Gericht notwendig
- Der BezVerwBeh obliegt die Aufsicht über die Wassergenossenschaft und sie kann verschiedene Maßnahmen – bis hin zur Bestellung eines Sachwalters – treffen, sofern diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommt
- Letztlich können auch Nichtmitglieder, die aus der Anlage der Genossenschaft wesentlichen Nutzen ziehen, auf Antrag der Genossenschaft mit Bescheid zur Beitragsleistung verpflichtet werden

- Das WRG enthält diesbezüglich keine Regelungen
- Hoheitliches Handeln liegt nicht vor, also kommen AmtshaftungsG und OrganhaftpflichtG nicht zur Anwendung
- Kaan kommt im „Handbuch der Wassergenossenschaften und Wasserverbände“ zum Schluss, dass sich die schärfe der Haftung der Organe nach der Größe der Genossenschaft richtet.
- Kleine Genossenschaft: Haftung wie in eigener Sache, also streng, auch bei leichter Fahrlässigkeit
- Große Genossenschaft: Haftung eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

- Haftung nur bei Pflichtverletzung und nur gegenüber der Genossenschaft
- Der Geschädigte muss sich an die Genossenschaft wenden, die sich dann regressieren kann
- Direkte Haftung gegenüber Geschädigten nur wenn nicht als Inhaber einer Organfunktion gehandelt wurde
- Regelung in der Satzung betreffend den Ausschluss der Haftung analog zum OrganhaftpflichtG bei leichter Fahrlässigkeit möglich und empfehlenswert!

- Vertretung und Willenserklärung nach Außen
- Berechnung und Vorschreibung der Mitgliedsbeiträge
- Eintreibung der Beiträge
- Mitteilungen an das Wasserbuch und die Wasserrechtsbehörde
- Ordnungsgemäße Wartung, Erhaltung und Überwachung der Anlagen
- Ordentliche Geschäftsgebarung
- Übrigen Aufgaben laut Satzung
- Merke! **Wer schreibt der bleibt**

- Grundsätzlich haftet jedes Mitglied für alles, kann sich aber an den einzelnen Miteigentümern schadlos halten
- Das Mitglied kann jedoch die Miteigentümer – im Gegensatz zum Gläubiger - nur anteilmäßig in die Pflicht nehmen
- Die Mitglieder können jemanden bevollmächtigen für sie zu handeln, der dann gleichsam als Geschäftsführer der Wassergemeinschaft auftritt
- Anders als bei den Organen der Genossenschaft ist der Bevollmächtigte hier direkt haftbar
- Grundsätzlich keine Haftung der übrigen Mitglieder für eigenmächtiges Handeln eines einzelnen

- Fahrlässige Gemeingefährdung für eine größere Anzahl von Menschen (min. 10 Personen)
Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr
- Vorsätzliche Gemeingefährdung für eine größere Anzahl von Menschen
Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren
- Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten
Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr o. bis 360 TS
- Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten
Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren o. bis 360 TS



Danke für die Aufmerksamkeit !